

S a t z u n g

Weiter Horizont –

Bildung für afghanische Mädchen und Frauen durch Euro-Online-Akademie e.V.

Präambel

Seit der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan ist Mädchen und Frauen nach der sechsten Klasse der Zugang zu Bildung verwehrt. Bildung ist für eine demokratische Zukunft in Freiheit und für persönliche Entwicklung sowie für nachfolgende Generationen und ein friedliches respektvolles Miteinander grundlegend. Daher sehen wir in der Förderung der Bildung afghanischer Mädchen und Frauen durch die Euro-Online-Akademie sowie die nachfolgende Unterstützung besonders begabter afghanischer Schülerinnen bei Studien oder Ausbildung unsere Hauptaufgabe.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Weiter Horizont – Bildung für afghanische Mädchen und Frauen durch Euro-Online-Akademie“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V." Der Sitz des Vereins ist Buxtehude.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung für afghanische Mädchen und Frauen entsprechend § 52 (2)

- Nr. 7 (Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe),
- Nr. 18 (Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern) der Abgabenordnung AO.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Konzeption, Organisation und Durchführung von Online-Unterricht im Rahmen der Euro-Online-Akademie in grundlegenden Fächern Mathematik, Persisch/Pashtoo, Geographie, Biologie, Chemie, Physik, Geschichte, Philosophie/ Gesellschaftskunde und optional Englisch und Deutsch. Der Unterricht wird Online live durchgeführt. Aufzeichnungen und Unterlagen stehen den Teilnehmerinnen zur Verfügung. Jährlich finden Prüfungen für besonders engagierte Teilnehmerinnen statt, die das Beherrschen des Lehrstoffes und des international äquivalenten Lehrplanes bestätigen sollen. Besonders begabte Teilnehmerinnen werden nach Schulabschluss bei ihrer weiteren Qualifizierung unterstützt.

Zur Durchführung des Unterrichts wird mit „Aid Afghanistan for Education Organization“ (AAEO) kooperiert. Diese 2003 gegründete NGO verfügt über breite Erfahrung im Online-Unterricht und in Frauenrechts-Projekten. So führte sie auch im UNICEF-Auftrag Bildungsprojekte durch, arbeitet transparent.

Die Angebote weiterer Anbieter zur religionsarmen Bildung von afghanischen Mädchen und Frauen ab der 7. Klasse können ebenfalls unterstützt werden.

Der Verein knüpft und pflegt im Zusammenhang mit dem Vereinszweck Kontakte mit Institutionen, Stiftungen und Vereinen im europäischen Raum sowie mit demokratische Werte und Gleichberechtigung von Frauen und Männern vertretenden Organisationen und Einzelengagierten in Afghanistan sowie den angrenzenden und zahlreiche Flüchtlinge aufgenommenen Nachbarländern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können volljährige natürliche und juristische Personen werden, die uneingeschränkt die Vereinszwecke unterstützen, aktiv deren Umsetzung realisieren, ein klares Bekenntnis zu demokratischen, humanistischen, weltoffenen Grundwerten leben und keine religiös-radikalen, islamistischen, antisemitischen, rassistischen, diskriminierenden Werte gegenüber anderen hinsichtlich Geschlecht, sexueller Orientierung, Herkunft und Lebensweise vertreten oder vertreten haben.

Neben der Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied können alle volljährigen natürlichen und juristischen Personen, sofern sie demokratische weltoffene humanistische Werte ohne islamisch-radikalen Hintergrund oder Bezug vertreten, unterstützende Fördermitglieder werden – genannt „Wissens-Helfer“.

Die ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich oder elektronisch durch Zusendung des ausgefüllten und unterschriebenen Beitrittsantrages zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Das Recht auf Beschwerde über die Mitgliederversammlung steht bei Ablehnung dem Antragsteller offen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder ein solches schädigendes Verhalten aus der Vergangenheit bekannt wird sowie wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder Beitragsrückstände von einem halben Jahr auflaufen. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied in der ordentlichen Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist anzuhören.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge und Aufnahmegebühren erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Versammlung der ordentlichen Mitglieder bestimmt. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedern differenzierte Mitgliedsbeiträge und Zahlungserleichterungen vorzuschlagen und nach der finanziellen und familiären Situation und weiteren Faktoren zu variieren, was keine Diskriminierung darstellt und keine Beschwerden von Mitgliedern hervorruft.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- bestimmen der Richtlinien des Vereines
- die Wahl und Abwahl des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr nach Bedarf statt. Der Vorstand lädt die ordentlichen Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein. Schriftliche Einladungen müssen 2 Wochen vor dem Versammlungstag an ordentliche Mitglieder abgesandt werden. Unterstützende Mitglieder müssen nicht eingeladen werden. Die Einladung gilt als dem ordentlichen Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte (E-Mail-) Adresse des ordentlichen Mitglieds gerichtet wurde.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Versammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand ist verpflichtet eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies fordert. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB leitet den Verein gemäß den Vereinszielen und besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

Der Vorstand hat über die von dritter Seite zugeführten Mittel bei der Mitgliederjahresversammlung Rechenschaft abzulegen.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen können ihnen erstattet werden. Vorstandsmitglieder dürfen für eine Tätigkeit, die nicht in Verbindung mit der Vorstandstätigkeit steht, sondern der Verwirklichung der Vereinsziele dient, ein Honorar vom Verein

erhalten. Der Vorstand ist befugt, eine Geschäftsstelle einzurichten und hauptamtliche Mitglieder zu bestellen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis nach einer erfolgten Neuwahl der neue Vorstand im Amtsregister eingetragen ist.

Der Vorstand ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der auf einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen vorgenommen, Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur gefasst werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden waren. Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Medica Mondiale e.V. Hülchrather Straße 4, 50670 Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke speziell für afghanische Mädchen und Frauen zu verwenden hat.

Buxtehude, 27. Juli 2024